

URNr. 0077 /2021
wi/2020:01139

Bescheinigung
nach § 54 GmbHG

Gemäß § 54 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages

der bisherigen Firma **Symbio Grundbesitz GmbH** und umfirmierten **Schieferpark Grundbesitz GmbH**

mit dem Sitz in Lehesten

die durch meine Urkunde vom 21.01.2021 - URNr.: 76/2021

geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, nämlich die Neufassung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Alle früheren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind damit aufgehoben.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Gesellschaftsvertragsänderungen in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Saalfeld, den 26. 01. 2021

sechszwanzigsten Januar zweitausendeinundzwanzig

Wiegleb
Notarin



Satzung der GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Schieferpark Grundbesitz GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Lehesten.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Kauf, die Verwaltung, die Verpachtung/Vermietung und die Nutzung von Immobilien.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 400.000 EUR - in Worten: Vierhunderttausend Euro -.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung oder die Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles hiervon ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft und der Zustimmung einer Mehrheit von 78 % aller auf einer Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen möglich.

2. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon bedarf jedoch dann nicht der Zustimmungserklärung nach Absatz 1), wenn nach Maßgabe der folgenden Vorschriften

verfahren wird:

a) der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung sämtlichen Gesellschaftern gegenüber anzugeben. Die Gesellschafter haben das Recht, den angebotenen Geschäftsanteil zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben. Diese können das Erwerbsrecht nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem das Erwerbsrecht für sie durch Zugang des eingeschriebenen Briefes bei dem jeweiligen Gesellschafter entsteht, ausüben.

b) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Soweit ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt - mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen - das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dabei dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zu.

c) Hat keiner der Gesellschafter sein Erwerbsrecht fristgemäß ausgeübt, so kann der Gesellschafter den angebotenen Geschäftsanteil innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußern.

3. Bei Pfändung des Geschäftsanteils kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den gepfändeten Anteil nach § 11 einziehen oder nach § 11.6. anderweitig darüber verfügen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.

4. Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft selber kann bei Eilbedarf ohne Zustimmung einer Gesellschafterversammlung erfolgen.

§ 6 Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter an einen Nichtgesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Soweit ein Vor-

kaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.

3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4. Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Absatz 2. Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Absatz 2. Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zu.

5. Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Abtretung und etwaige Teilung des Geschäftsanteils satzungsgemäß erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende, Gründe entgegenstehen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Die Gesellschaft wird vertreten

a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,

b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

3. Durch Beschluss der Gesellschafter kann Geschäftsführern

a) jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilt und

b) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

4. Einzelausgaben von über 150.000,-- € bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung eines Geschäftsführers, mindestens einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres statt.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tag und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Das Schreiben ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen vor dem Termin per Einschreiben-mit-Rückschein zur Post zu geben oder persönlich und gegen Quittung zu übergeben.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Der Tagungsordnung ist auch die zuletzt beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen.

Um dies zu ermöglichen, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft spätestens zum Jahresanfang ihre Adresse bzw. gegebenenfalls einen Wohnortwechsel mitzuteilen. Ist dies nicht erfolgt, kann sich der Gesellschafter nicht auf eine nicht erhaltene Einladung berufen.

Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) zustehen, dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zwei-

ten Einladung hinzuweisen.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Fragen, die die Führung der Gesellschaft betreffen.

4. Gesellschafter können sich in der Versammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung der Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Bestellung des Vertreters ruht das Stimmrecht an dem gemeinschaftlichen Geschäftsanteil.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung und der verbleibende Teil der Gesellschafter schriftlich abstimmt, ist ebenfalls zulässig, soweit alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind und zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt. Auch bei der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen oder bei einer kombinierten Beschlussfassung ist eine Vertretung eines Gesellschafters nur im Rahmen von § 8 Absatz 4. zulässig.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht andere Mehrheiten verlangt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 78 % der anwesenden Stimmen Anteile mit erhöhtem Stimmrecht ausstatten. Die Eventuelle Anteile mit erhöhtem Stimmrecht stimmen mit der für sie beschlossenen Stimmzahl ab. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschränkung der Stimmrechte: Hat die GmbH mehr als 4 Gesellschafter, kann keiner der Gesellschafter ein Stimmrecht von mehr als 50 % ausüben. Hat ein Gesellschafter mehr als 50 % der Geschäftsanteile - Anteile a -, kann aber nur für 50 % stimmen, verteilen sich die nicht ausgeübten Stimmrechte $b = \text{Anteile } a - 50\%$ auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile.

4. Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse

ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie gefasste Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch sämtliche Geschäftsführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.

5. Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können fehlerhafte Beschlüsse nur binnen einer Frist von 2 Monaten seit Zugang der Niederschrift und nur durch Gesellschafter angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

6. Änderungen der Satzung sowie Veränderungen des Stammkapitals können nur mit einer Mehrheit von 78 % aller anwesenden Stimmen erfolgen.

§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung aufzustellen und den Gesellschaftern (zusammen mit etwaigen Prüfungsberichten und der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste) vorzulegen.

2. Jedes Jahr findet alsbald nach der Erstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung statt, in welcher der Jahresabschluss den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen und zu erläutern ist.

3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit dieses auszuschütten, in die Rücklage zu stellen oder vorzutragen ist, beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und

die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;

- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;

- in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;

- der Gesellschafter aus eigenem Entschluss aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausscheidet;

- ein Gesellschafter aus eigenem Entschluss aufgrund eines eingeräumten Kündigungsrechtes ausscheidet;

- ein Gesellschafter nicht mehr Mieter oder Pächter auf einem der Grundstücke der Gesellschaft oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist. Über einen Einzug entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 11, Absatz 5. Wird der Geschäftsanteil nicht direkt bei Verlust der Mieter-, Pächter- oder Mitarbeitereigenschaft eingezogen, ist dies spätestens in einer Gesellschafterversammlung des Folgejahres nachzuholen.

3. Mit dem Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

4. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

5. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung schriftlich gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger mitgeteilt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit von 78 % aller übrigen anwesenden Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.

6. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an einen Gesellschafter oder an Dritte übertragen wird. Ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.

7. Sollte in dem Zeitpunkt der Einziehung die Stammeinlage noch nicht voll geleistet oder eine Zahlung nur aus dem Stammkapital möglich sein, so kann die Gesellschaft die Einziehung später nachholen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zu einer nachträglichen Einziehung ist die Gesellschaft auch befugt, wenn sich die vorweggenommene Einziehung als nicht rechtsgültig erweisen sollte. Das gleiche gilt für den Fall der Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft.

8. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Höhe und Fälligkeit des Entgeltes bestimmen sich nach § 12.

§ 12 Ausscheidungsguthaben und Fälligkeit

1. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils zuzüglich der anteiligen bilanzierten Rücklagen - einschließlich der gebundenen Rücklagen - sowie des anteiligen Gewinns im laufenden Jahr abzüglich der anteiligen bilanzierten Verlustvorträge sowie des anteiligen Verlustes des laufenden Jahres. Ein Firmenwert und stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Steuerbilanz des letzten vor dem Ausscheiden abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.

3. Die Abfindung ist in maximal fünf gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten zu leisten. Die erste Rate ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens zur Zahlung fällig. Die folgenden Jahresraten sind jeweils ein Jahr darauf zur Zahlung fällig. Steht bis zum Fälligkeitszeitpunkt die Höhe des Abfindungsbetrages noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Das Entgelt ist bis zur Fälligkeit der ersten Jahresrate unverzinslich. Danach ist der ausstehende Betrag mit einem Zinssatz von 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, jedoch mit einem Mindestzinssatz von 1 %, jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächstfälligen Rate für die Zeit, für die sie angefallen sind, zur Zahlung fällig.

4. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für alle Fälle des Ausscheidens.

5. Soweit kraft zwingenden Rechtes ein ausscheidender Gesellschafter Anspruch auf eine höhere Abfindung oder auf eine andere Auszahlung oder Verzinsung hat, besteht der An-

spruch in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindesthöhe und ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe zu berichtigen und zu verzinsen.

6. Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Ausscheidungsguthaben, Gewinn oder Liquidationserlös, sind nicht übertragbar.

§ 13 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren. Für die Vertretung gilt § 7 entsprechend.

§ 14 Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

2. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters oder deren Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bestimmte Person verlangt.

3. Die Höhe und die Fälligkeit eines Abfindungsguthabens richten sich nach § 12.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge oder aufgrund eines Vermächnisses auf einen oder mehrere Nichtgesellschafter über, so ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Geschäftsanteil gegen Entgelt einzuziehen bzw. die Abtretung zu verlangen. Hierzu gelten die Regelungen in §§ 11 und 12 entsprechend. Die Höhe des Ausscheidungsguthabens richtet sich nach § 12 Abs. 1.

§ 16 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter sind berechtigt, im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt im Geschäftsbereich der Gesellschaft tätig zu sein. Dies gilt auch für Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sind und für mittelbare Gesellschafter.

2. Durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen kann im Übrigen einem, mehreren oder allen Geschäftsführern generell oder für den Einzelfall dieselbe Befreiung vom Verbot des Wettbewerbs mit der Gesellschaft erteilt werden. Dies ist im Anstellungsvertrag oder Nachtrag hierzu mit dem Geschäftsführer zu vereinbaren.

§ 17 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen der Gesellschaft einzusehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person als Vertreter einsehen zu lassen sowie von den Geschäftsführern in angemessener Zeit Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Die Einsicht erfolgt in den Räumen der Gesellschaft und auf Kosten des einsichtnehmenden Gesellschafters.

§ 18 Vereinigung, Teilung von Geschäftsanteilen

Über die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft als Nachweis über die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu übersenden, damit diese eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen kann.

§ 19 Bekanntmachungen

Veröffentlichungsblatt ist nur der Bundesanzeiger.

§ 20 Sonstiges

Soweit im Gesellschaftsvertrag und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle ist alsdann die betroffene Vorschrift durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen, umzudeuten oder auszulegen, dass der mit der betroffenen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitgehendst erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Der Beschluss der Gesellschafter hat auf der nächstmöglichen Gesellschafterversammlung stattzufinden.

Ender der Anlage